

§ 14 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 3 eine Prüfungskommission zu bilden, die sich aus fünf Prüfern oder Prüferinnen zusammensetzt. ²Zur Abnahme der mündlichen Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 2 eine Prüfungskommission zu bilden, die sich aus drei Prüfern oder Prüferinnen zusammensetzt. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist zugleich vorsitzendes Mitglied der Kommission. ⁴Für jeden Prüfer oder jede Prüferin ist ein Stellvertreter zu bestellen. ⁵Die in § 12 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.